

schlafend angetroffen wird oder hinter dem Wagen zurückbleibt, mit acht Groschen Cassen-Geld (36 Kr.), wovon die Hälfte der Denunciant erhält, bestraft werden soll.

Die Straucausscher, Gend'armen und Straßenvärter sind befehligt, auf Aufrechthaltung dieser Verordnung zu sehen, und jeden, welcher wider dieselbe handelnd von ihnen betroffen wird, und nicht sofort die festgesetzte Strafe bezahlt, die in diesem Falle dann von dem Denuncianten an die nächste Chaussee-Gelder-Hebestelle abzuliefern ist, bei dem betreffenden Fürstlichen Justizamt zur Verfügung des Weitem anzuzeigen.

Rudolstadt, den 8. Februar 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Hönniger.

N. N. Bianchi.

№ XV. G e s e z,

die Errichtung einer Abgabe von Erbschaften betreffend, vom
12. Februar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

finden Uns in Erwägung, daß bereits in mehreren benachbarten Ländern eine verhältnißmäßige Abgabe von solchen Erbanfällen besteht, wo Seitenverwandte oder dem Erblasser gar nicht verwandte Personen zur Succession kommen, bewogen, unter Beirath und Zustimmung der getreuen Stände eine ähnliche Abgabe, deren Ertrag zu gemeinnützigen, das Landes-Interesse fördernden Zwecken, zunächst zur Erhaltung des jetzt errichteten Arbeitshauses, bestimmt ist, auch in Unserm Fürstenthume einzuführen. Gleichzeitig begeben Wir Uns aber des Unserer Fürstlichen Cammer in einem großen Theile der Oberherrschaft des Fürstenthums bisher zugestandenen Rechtes zur Lehngeld-Erhebung in solchen Fällen, wo Ascendenten, Seitenverwandte oder Ehegatten nach gesetzlicher Vorschrift (ab intestato) erben oder Erbfolge durch Testament oder Vertrag eintret, so wie der in den unterherrschaftlichen Orten Ichlehd und Vorrleben geltend zu machenden Ansprüche auf Lehngeld sowohl bei Todesfällen der